



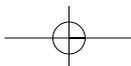
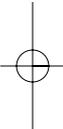
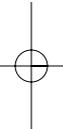
# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Sondernummer 1 – 15. Jahrgang – Potsdam, 29. Juni 2005

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Juni 2005 (3200-I.54/Sdh. 4) .....	2
Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 20. Juni 2005 (2000-I.24) .....	4



**Vorläufige Regelung der Verwaltungszuständigkeiten  
in der brandenburgischen  
Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung  
des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 16. Juni 2005  
(3200-I.54/Sdh. 4)

Aus Anlass der Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und – soweit diesem Gericht Zuständigkeiten übertragen werden – im Einvernehmen mit der Senatorin für Justiz des Landes Berlin treffe ich folgende Regelung:

**I.**

Die nachstehenden Justizverwaltungsvorschriften sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

**1. Bearbeitung von Staatshaftungsanträgen nach Bundes- und Landesrecht**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (1070-I.4), JMBl. S. 207, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 2003, JMBl. S. 13,

mit der Maßgabe:

An die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg tritt hinsichtlich eines Schadens, den ein Mitarbeiter eines Verwaltungsgerichts verursacht hat, dessen Präsident.

**2. Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 28. März 1994 (1202-I.9), JMBl. S. 66,

mit der Maßgabe:

Die Präsidenten der Verwaltungsgerichte können veröffentlichungswürdige Entscheidungen unmittelbar dem Ministerium der Justiz zuleiten.

**3. Veröffentlichung von Personalmeldungen im Justizministerialblatt**

Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 14. August 1998 (1202-I.10), JMBl. S. 103,

mit der Maßgabe:

Die Zuständigkeit für die Sammelberichte nach Nummer IV obliegt – jeweils für ihr Gericht – den Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg berichtet für sein Gericht an das Ministerium der Justiz.

**4. Unterrichtung der Ausländerbehörde durch die Verwaltungsgerichte**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 1993 (1220-I.11), JMBl. S. 127,

mit der Maßgabe:

Die Zuständigkeit nach Nummer 1.3 obliegt dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

**5. Geschäftsprüfungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 27. Oktober 1998 (1401-I.2), JMBl. S. 127, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 25. November 1999, JMBl. S. 178,

mit der Maßgabe:

Die Geschäftsprüfung der Verwaltungsgerichte durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts wird vorläufig ausgesetzt. Stattdessen legen die Präsidenten der Verwaltungsgerichte dem Ministerium der Justiz einmal jährlich einen – spruchkörperbezogenen – Situationsbericht zu ihrem Gericht vor. Das Nähere wird durch Erlass bestimmt.

**6. Personalstatistik**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 13. September 1996 (1441-I.1), JMBl. S. 125,

mit der Maßgabe:

An die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg tritt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

**7. Anfragen und Auskunftersuchen für wissenschaftliche Zwecke**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 8. April 1999 (1451-I.001), JMBl. S. 59, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. November 2004, JMBl. S. 128,

mit der Maßgabe:

Betrifft das Ersuchen um Unterstützung eines Forschungsvorhabens erkennbar mehrere Verwaltungsgerichte, stimmen sich die Präsidenten der Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Entscheidung ab.

**8. Dienstliche Beurteilung der Beamten**

Allgemeine Verfügung des Staatssekretärs im Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 6. März 2002 (2000-I.036), JMBl. S. 55,

mit den Maßgaben:

a) Die Beurteilung der Beamten bei den Verwaltungsgerichten obliegt den Präsidenten der Verwaltungsgerichte. Die Geschäftsleiter entwerfen die Beurteilungen mit Ausnahme der Beurteilungen für Beamte des höheren Dienstes und ihrer eigenen Beurteilung.

b) Überbeurteilungen finden nicht statt.

**9. Qualifikationsabordnung von Richtern und Staatsanwälten**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 10. Mai 1995 (2010-I.32), JMBL. S. 86,

mit den Maßgaben:

- a) Die Benennung nach Nummer II erfolgt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegenüber dem Ministerium der Justiz, nachrichtlich gegenüber dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.
- b) Über die Einberufung von Verwaltungsrichtern zur Erprobungsabordnung entscheidet das Ministerium der Justiz; soll die Erprobungsabordnung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolgen, entscheidet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Justiz.
- c) Die Übersicht nach Nummer VI wird – jeweils für ihr Gericht – von den Präsidenten der Verwaltungsgerichte erstellt.

**10. Geschäftsordnung der Bezirksrevisoren**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Februar 1993 (2332-I.1), JMBL. S. 26, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 26. November 2001, JMBL. 2002 S. 19,

mit der Maßgabe:

An die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg treten – jeweils für ihr Gericht – die Präsidenten der Verwaltungsgerichte.

**11. Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notare des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. Februar 2002 (3162-I.3), JMBL. S. 51, geändert durch Allgemeine Verfügung vom 21. März 2003, JMBL. S. 41,

mit der Maßgabe:

Das Gesamtverzeichnis nach Nummer III.3 ist neben dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts auch den Präsidenten der Verwaltungsgerichte zu übersenden.

**12. Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg und den Präsidenten des Finanzgerichts des Landes Brandenburg**

Organisationsverfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (3240-I.2), JMBL. S. 193,

mit der Maßgabe:

Die dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg übertragenen Aufgaben werden – jeweils

für ihr Gericht – von den Präsidenten der Verwaltungsgerichte wahrgenommen. Als Vorbereitung der Entscheidung über Lebenszeiterennungen, Beförderungen und Entlassungen von Richtern sind die Beurteilungen vorzulegen. Die Vorbereitung der Einstellung von Richtern erfolgt im Ministerium der Justiz.

**13. Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz (Vertretungsordnung JM Brdbg)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. Juni 1992 (5002-I.1), JMBL. S. 78, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 12. November 1993, JMBL. S. 217,

mit der Maßgabe:

An die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg treten – jeweils für ihr Gericht – die Präsidenten der Verwaltungsgerichte.

**14. Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 1. Juni 2004 (5100-I.12), JMBL. S. 58,

mit der Maßgabe:

Die Allgemeine Verfügung gilt in Bezug auf den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg nur, soweit er Mittel auf Grund brandenburgischen Haushaltsrechts bewirtschaftet.

**15. Ausführungsvorschriften zum Erlass von Kosten nach § 8 des Brandenburgischen Justizkostengesetzes**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 5. August 1997 (5602-I.004), JMBL. S. 115,

mit der Maßgabe:

An die Stelle des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Brandenburg tritt der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt zum 1. Juli 2005 in Kraft. Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2005.

Potsdam, den 16. Juni 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Dienstliche Beurteilung  
der Richterinnen und Richter,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung  
der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 20. Juni 2005  
(2000-I.24)

Auf der Grundlage von § 7 des Brandenburgischen Richtergesetzes und von Artikel 9 Abs. 2 Satz 4 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 (GVBl. I S. 281, 283) (Staatsvertrag) werden nachfolgende Beurteilungsrichtlinien für die dienstliche Beurteilung der Richter und Staatsanwälte erlassen:

§ 1  
**Beurteilungsgrundsätze**

(1) Dienstliche Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie treffen Aussagen zur Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung der zu beurteilenden Richter und Staatsanwälte.

(2) Durch die dienstliche Beurteilung darf die richterliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 2  
**Beurteilung der Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit**

(1) Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind regelmäßig alle fünf Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Hier-von ausgenommen sind Richter und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Amt der Stufe R 3 oder höher innehaben. Von der zeitgerechten Regelbeurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit des Richters oder Staatsanwalts nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Präsidenten der oberen Landesgerichte (Obergerichts-präsidenten) und der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich, ob sich der in Absatz 1 genannte Beurteilungsrythmus an der Anstellung des jeweiligen Richters bzw. Staatsanwalts oder an einheitlichen Beurteilungsstichtagen ausrichtet.

(3) Seit der letzten Regelbeurteilung erstellte Anlassbeurteilungen haben keine Auswirkungen auf den Regelbeurteilungszeitraum.

(4) Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit sind ferner zu beurteilen, wenn dies aus konkretem Anlass erforderlich ist (Anlassbeurteilungen). Das ist der Fall

- a) bei der Bewerbung um ein anderes Amt,
- b) bei Versetzungen,
- c) bei Beendigung einer Abordnung, wenn die tatsächliche Abordnungsdauer mindestens sechs Monate beträgt,
- d) auf Antrag, ohne dass es einer Begründung des Antrags bedarf.

In den Fällen zu Buchstabe a, b und d kann von einer Beurteilung abgesehen werden, wenn die letzte Beurteilung nicht mehr als ein Jahr zurückliegt. Kann aus diesem Grunde von einer Beurteilung abgesehen werden, ist in den Fällen des Buchstaben a jedenfalls eine vorausschauende Eignungsbewertung (vgl. § 7 Abs. 5) abzugeben.

§ 3  
**Beurteilung der Richter auf Probe  
und Richter kraft Auftrags**

(1) Richter auf Probe sind nach ihrer Einstellung und vor ihrer Anstellung in der Regel mindestens dreimal zu beurteilen. Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt legen für ihren Geschäftsbereich die Beurteilungszeitpunkte fest. Von einer zeitgerechten Beurteilung kann abgesehen werden, wenn sie wegen längerer Abwesenheit des Richters nicht möglich oder zweckdienlich wäre; sie ist nach Fortfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.

(2) Richter kraft Auftrags sind in der Regel nach neun Monaten sowie vor ihrer Ernennung auf Lebenszeit zu beurteilen.

(3) Eine Beurteilung der Richter auf Probe und der Richter kraft Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung der Fristen der §§ 22 und 23 des Deutschen Richtergesetzes auch dann, wenn der Leistungsstand Zweifel an der Eignung für das ausgeübte Amt begründet erscheinen lässt.

§ 4  
**Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe**

Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt sollen für ihren Geschäftsbereich Beurteilungskonferenzen durchführen, um bereits bei der Erstellung der Beurteilung einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab zu gewährleisten.

§ 5  
**Beurteilungszuständigkeit**

(1) Die dienstliche Beurteilung erfolgt durch den jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(2) Durch Überbeurteilung soll ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab gewährleistet werden. Zuständig ist der höhere Dienst-vorgesetzte innerhalb der jeweiligen Gerichtsbarkeit, bei den Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwalt. Wird die Beurteilung durch die Überbeurteilung geändert, ist dies zu begründen. Werden gegen die Beurteilung keine Bedenken erhoben, ist ein entsprechender Vermerk ausreichend.

§ 6  
**Beurteilungsgrundlagen**

Die Beurteilung erfolgt auf einer möglichst breiten Erkenntnis-grundlage. Hierzu kann der Beurteiler schriftliche Beurteilungsbeiträge Dritter einholen, an Sitzungen teilnehmen, Verfahrensakten einsehen und statistische Daten verwerten. Die Erkenntnisgrundlagen sind in der Beurteilung zu nennen.

## § 7

**Beurteilungsinhalt**

(1) Die Beurteilungen der Richter und Staatsanwälte sind an den Anforderungen des von ihnen wahrgenommenen Amtes auszurichten.

(2) Zu bewerten sind die allgemeinen persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten (Grundanforderungen), die Eigenschaften und Fähigkeiten mit unmittelbarem Bezug zu richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Fachaufgaben (Fachkompetenz), die Eigenschaften und Fähigkeiten im Umgang mit Anderen (soziale Kompetenz) und die Eigenschaften und Fähigkeiten mit Bezug zu Aufgaben der Personalführung unter Leitung einer Organisationseinheit (Führungskompetenz) anhand der nachfolgend aufgeführten zehn Beurteilungsmerkmale. Zu jedem Beurteilungsmerkmal ist die Ausprägung der Fähigkeiten und Leistungen des Beurteilten anzugeben. Die Begründung soll sich an den Untermerkmalen ausrichten:

**1. Rechtskenntnisse**

- Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse
- Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis
- Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung

**2. Sonstige Kenntnisse**

- fachübergreifende Kenntnisse und Interessen
- Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge
- IT-Kenntnisse

**3. Verhandlungsführung**

- Vorbereitung der Verhandlung
- Gesprächsführung
- Vernehmungsgeschick
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung
- Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen
- Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen

**4. Entschlusskraft**

- Problembewusstsein
- Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden

**5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen**

- Stringenz und Strukturierung der Darstellung
- Verständlichkeit
- Überzeugungskraft der Argumentation
- Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur
- Beherrschung der Schriftsprache

**6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein**

- Belastbarkeit
- Fleiß und Einsatzbereitschaft
- Pflichtbewusstsein
- Flexibilität
- Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen

**7. Organisationsfähigkeit**

- Selbstmanagement
- Umgang mit Ressourcen
- Fremdmanagement
- Innovationsbereitschaft
- Kreativität

**8. Kommunikationsfähigkeit**

- Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- situationsangemessenes Auftreten
- Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung
- Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung

**9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit**

- Teamfähigkeit
- Einfühlungsvermögen
- Kritikfähigkeit
- Behauptungsvermögen
- Kompromissbereitschaft
- Hilfsbereitschaft

**10. Führungskompetenz**

- Motivierungsgeschick
- Delegationsfähigkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Integrationskraft
- Mitarbeiterförderung
- Ausbildungskompetenz
- Repräsentationsfähigkeit

(3) Um eine Vergleichbarkeit der Beurteilungen zu gewährleisten, ist deutlich zu machen, ob die durch das Beurteilungsmerkmal beschriebenen Eigenschaften bei dem Beurteilten besonders ausgeprägt, gut ausgeprägt, durchschnittlich ausgeprägt oder wenig ausgeprägt sind.

(4) Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist mit einer der folgenden abschließenden Bewertungen zusammenzufassen:

a) für die Richter und Staatsanwälte auf Lebenszeit

herausragend

übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen erheblich

übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)

übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)

übertrifft die Anforderungen

übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)

entspricht den Anforderungen (obere Grenze)

entspricht den Anforderungen

entspricht den Anforderungen (untere Grenze)

entspricht nicht den Anforderungen

b) für die Richter auf Probe und die Richter kraft Auftrags

gut geeignet

geeignet

noch nicht geeignet

nicht geeignet

Die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt können für die Beurteilungen der ihrem Geschäftsbereich zugewiesenen Richter auf Probe bestimmen, dass zusätzlich zu dem Eignungsgesamturteil auch eine Bewertung nach der für die Richter auf Lebenszeit bestimmten Skala erfolgt.

(5) Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein anderes Amt im eigenen Geschäftsbereich des jeweiligen Obergerichtspräsidenten oder des Generalstaatsanwalts werden zusätzlich mit einer vorausschauenden Eignungsbewertung für das angestrebte Amt nach folgender Skala verbunden:

hervorragend geeignet  
 besonders geeignet  
 gut geeignet  
 geeignet  
 nicht geeignet

Die Eignungsbewertung ist zu begründen. Grundlage der Bewertung sind die Anforderungen des angestrebten Amtes.

(6) Zwischenbewertungen und Zusätze sind unzulässig.

(7) Die Beurteilungen sind entsprechend dem dieser Allgemeinen Verfügung anliegenden Formblatt zu erstellen.

#### § 8

##### **Eröffnung der Beurteilung**

(1) Die dienstliche Beurteilung ist dem Richter oder Staatsanwalt zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Hierzu soll ihm zunächst ein Entwurf der Beurteilung zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Der Richter oder Staatsanwalt kann binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Beurteilung eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Eröffnung ist unter Angabe des Datums und unter Hinweis auf eine etwaige Erörterung mit dem Richter oder Staatsanwalt und dessen Stellungnahme auf der dienstlichen Beurteilung zu vermerken.

(3) Die dienstliche Beurteilung sowie die Stellungnahme des Richters oder Staatsanwalts werden zur Personalakte genommen. Schriftliche Beurteilungsbeiträge sind nach Unanfechtbarkeit der dienstlichen Beurteilung zu vernichten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überbeurteilung durch den höheren Dienstvorgesetzten, falls diese von der Beurteilung durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten abweicht.

#### § 9

##### **Ergebnis der Regelbeurteilung**

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitbestimmungsrechte können die Obergerichtspräsidenten und der Generalstaatsanwalt den Richtern oder Staatsanwälten ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise bekannt machen, wie sich die Noten der letzten Regelbeurteilungen in ihrem Geschäftsbereich auf die zur Verfügung stehende Notenskala verteilen.

#### § 10

##### **Neubeurteilung der Richter in den Fachgerichtsbarkeiten**

In Anwendung des Artikels 9 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 werden zur Wahrung der Chancengleichheit zwischen den Berliner und den Brandenburger Richtern nach Errichtung des jeweiligen gemeinsamen Fachobergerichts die Richter beider Länder neu beurteilt. Eine Beurteilung von Richtern, die im Zeitpunkt der Errichtung des jeweiligen Fachobergerichts das 50. Lebensjahr vollendet oder ein Richteramt der Stufe R 3 oder höher innehaben, findet nur auf schriftlichen Antrag des Richters statt.

#### § 11

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 3. Dezember 1996 (JMBl. S. 168) aufgehoben. Bisherige Dienstvereinbarungen treten außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler



JMBL

7

Anlage  
zu der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung  
der Ministerin der Justiz und der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie  
Vom 20. Juni 2005  
(2000-I.24)

*Unmittelbarer Dienstvorgesetzter*

**Dienstliche Beurteilung**

**Aktenzeichen:**

Az. der Mittelbehörde:

Az. der obersten Dienstbehörde:

**Beurteilungszeitraum:**

letzte Beurteilung:

*(Datum)*

durch:

*(letzter Beurteiler)*

<b>A. Vor- und Nachname</b> (Geburtsname) (akademischer Grad)	
<b>B. Geburtstag und -ort</b>	
<b>C. Dienststellung und -stelle</b>	
<b>D. Tag und Ort</b> a) der ersten jur. Staatsprüfung b) der zweiten jur. Staatsprüfung c) sonstiger Prüfungen	<i>(Datum, Ort)</i>
<b>E. Dienstlaufbahn</b> (Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen)	<i>(Datum, Amt)</i>
<b>F. Besondere Bemerkungen</b> (Vortätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes)	

**G. bisherige Tätigkeiten**

Beschäftigung von ... bis	Dienststelle	Art der Tätigkeit

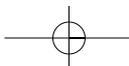
**H. Beurteilung:**

**1. Rechtskenntnisse**

(Qualität und Vielfalt der Rechtskenntnisse; Fähigkeit zur Anwendung in der Praxis; Bereitschaft und Fähigkeit zur stetigen Aktualisierung)

**2. Sonstige Kenntnisse**

(fachübergreifende Kenntnisse und Interessen; Verständnis für die wirtschaftlichen, sozialen und technischen Zusammenhänge; IT-Kenntnisse)



**3. Verhandlungsführung**

(Vorbereitung der Verhandlung; Gesprächsführung; Vernehmungsgeschick; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten in der Verhandlung; Fähigkeit zum Ausgleich widerstreitender Interessen; Fähigkeit zur Reaktion auf neue Situationen)

**4. Entschlusskraft**

(Problembewusstsein; Fähigkeit und Bereitschaft, in angemessener Zeit zu entscheiden)

**5. Qualität der schriftlichen Ausarbeitungen**

(Stringenz und Strukturierung der Darstellung; Verständlichkeit; Überzeugungskraft der Argumentation; Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Beherrschung der Schriftsprache)

**6. Leistungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein**

(Belastbarkeit; Fleiß und Einsatzbereitschaft; Pflichtbewusstsein; Flexibilität; Bereitschaft, zusätzliche Aufgaben zu übernehmen)

**7. Organisationsfähigkeit**

(Selbstmanagement; Umgang mit Ressourcen; Fremdmanagement; Innovationsbereitschaft; Kreativität)

**8. Kommunikationsfähigkeit**

(Sprachliche Ausdrucksfähigkeit; situationsangemessenes Auftreten; Überzeugungskraft im Rahmen von Erörterungen außerhalb der Verhandlung; Umgang mit den Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung)

**9. Kooperations- und Konfliktfähigkeit**

(Teamfähigkeit; Einfühlungsvermögen; Kritikfähigkeit; Behauptungsvermögen; Kompromissbereitschaft; Hilfsbereitschaft)

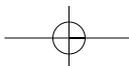
**10. Führungskompetenz**

(Motivierungsgeschick; Delegationsfähigkeit; Durchsetzungsfähigkeit; Integrationskraft; Mitarbeiterförderung; Ausbildungskompetenz; Repräsentationsfähigkeit)

Gesamtbeurteilung:

vorausschauende Eignungsbewertung für das angestrebte Amt:

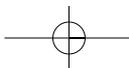
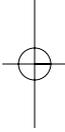
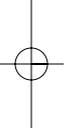
Ort, Datum

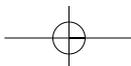
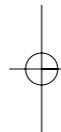
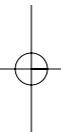




JMBI.

9



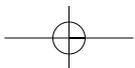
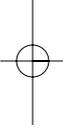
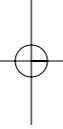




JMBI.

11

---





## **Justizministerialblatt für das Land Brandenburg**

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.  
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).  
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.  
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).  
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.  
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0

